



**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Köln
(Abfallsatzung - AbfS -)
vom 15. Dezember 2006**

*in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Köln
(Abfallsatzung – AbfS -)
vom 18. Dezember 2009*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.12.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 - und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1984 (SGV NRW 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die Stadt Köln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 genannten Fälle die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.

**§ 2
Ziel und Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Ziel der Abfallentsorgung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie zu verwerten.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln

(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und der folgenden Absätze

- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen oder –besitzer/besitzerinnen zur Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen oder –besitzer/besitzerinnen diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht

- a) Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs.2 Nr. 4 des KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Köln.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

Schadstoffhaltige Abfälle unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sowie der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) Die Stadt Köln kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen in kommunalen Abfallentsorgungsanlagen erteilen.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Über Absatz 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Köln in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde haben Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen und –besitzer/besitzerinnen dafür zu sorgen, dass ihre Abfälle auf einem ihnen zu Verfügung stehenden Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB oder im Falle des § 4 Abs. 4 die Stadt Köln sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

(7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin oder –besitzer/besitzerin nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(8) Abfälle sind getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(9) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle auf Grundstücken ist nicht erlaubt.

§ 4 Anfall der Abfälle

(1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Als angefallen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in gemäß § 9 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder gemäß §§ 11 bis 16 bereitgestellt sind.

(3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.

(4) Als angefallen gelten Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen spätestens dann, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren

Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen der Satzung den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger/jede andere Abfallerzeugerin oder –besitzer/besitzerin im Gebiet der Stadt Köln hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang). Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.

(2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen und Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) muss in die Papiertonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.

(4) Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung,

Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Soweit das Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

(6) Soweit die Stadt Köln Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Köln.

§ 7

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer:

- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) unter Beachtung der Anforderungen des § 5 KrW-/AbfG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.

- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Beachtung der §§ 10 ff KrW-/AbfG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrW-/AbfG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff und 10 ff KrW-/AbfG gewährleistet ist.

(3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.

(4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8

Bemessung des Behältervolumens

(1) Die Stadt Köln bestimmt Anzahl, Art und Größe der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.

(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen.

Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll-/Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil Wohngrundstücke sind, richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge.

Für die Ermittlung der anfallenden Abfallmenge sind auf Verlangen der Stadt Köln geeignete Unterlagen vorzulegen.

Für den Wohnbereich ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.

(5) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l),
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l sowie Papiersäcke (40 l).

(2) Abfallbehälter nach Abs. 1 werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder Wechselbehälter) zulassen.

(4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden.

(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

§ 10

Standplätze für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, auf seinem/ihrem Grundstück einen Standplatz für die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten.

(2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) aufzustellen.

(3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:10 auszugleichen.

(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen:

- für 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,50 m

breit sein.

(5) Der Standplatz soll:

- je 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
- je 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3000 l- oder 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m

groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

(6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Vollservice) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.

(7) Standplätze für 3000 l- und 5000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

(8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können.

Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.

(11) Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

(12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung

dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt Köln einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) getrennt einzufüllen.

(2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecken dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

(3) Für vorübergehend vermehrt anfallende Abfälle nicht sperriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 benutzt werden.

(4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel nicht mit Fremdstoffen behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.

(5) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern/Benutzerinnen zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6a) Zulässig ist



1. der Einsatz technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z. B. Müllpressen, Pressstempel), soweit er nicht zur Beschädigung der Abfallbehälter führt.
2. das Aussortieren von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern, sofern die aussortierten Stoffe einem nach dieser Satzung hierfür vorgehaltenen Erfassungssystem oder einem Sammelsystem nach § 6 Abs. 3 VerpackVO („Gelbe Tonne“, Glascontainer) zugeführt werden; eine Aussortierung auf öffentlichem Straßenland bzw. bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist unzulässig.
3. die Verwendung von Müllschleusen.

Handlungen nach Ziffer 1 bis 3 dürfen nur durch Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 bzw. durch deren Beauftragte vorgenommen werden.

(6b) Die in Abs. 6a genannten Maßnahmen sind der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.

(6c) Die in Abs. 6a Ziff. 2 und 3 genannten Maßnahmen führen zu Gebührensuschlägen nach § 2 Abs. 18 bzw. Abs. 19 AbfGS. Für die Verdichtung von Abfällen mit technischen Einrichtungen nach Abs. 6 a Ziff. 1 werden individuelle Gebührensuschläge ermittelt und nach § 2 Abs. 20 AbfGS erhoben.

(7) Das zulässige Gesamtgewicht wird für:

60 l-Behälter auf	19 kg
70 l-Behälter auf	20 kg
80 l-Behälter auf	25 kg
110 l-Behälter auf	35 kg
120 l-Behälter auf	40 kg
180 l-Behälter auf	60 kg
240 l-Behälter auf	80 kg
500 l-Behälter auf	230 kg
660 l-Behälter auf	300 kg
770 l-Behälter auf	350 kg
1100 l-Behälter auf	500 kg
3000 l-Behälter auf	900 kg
5000 l-Behälter auf	1.500 kg

festgelegt.

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(9) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, sowie Eis, Schnee

und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Andernfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Köln oder der AWB aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Einsammeln der Abfälle

(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teilservice):
 - für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter
2. Gruppe II (Vollservice):
 - für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.

(2) Behälter der Gruppe I sind von dem Anschlusspflichtigen/der Anschlusspflichtigen vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-tägig entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

(6) Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind.

Sie müssen von Hand verladen werden können.

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

(8) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen/der Anschlusspflichtigen.

§ 13

Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)

(1) Der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger/jede andere Abfallerzeugerin und –besitzer/besitzerin hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht:

- Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen - bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die AWB, welche Gegenstände abgefahren werden.

(2) Die Abfuhr ist von dem Abfallerzeuger/der Abfallerzeugerin oder – besitzer/besitzerin unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich oder fernmündlich zu bestellen.

Ihm/ihr wird der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(3) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 werden werktags ab 7.00 Uhr abgefahren.

Den Abholtag bestimmt die AWB.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

(4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße - Verladestelle - in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

(6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzer/Besitzerinnen von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner)
2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte
4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzern/Endnutzerinnen in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern/Vertreiberinnen am Abfallcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

(3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) - Gruppe 4 - können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(4) Elektroaltgeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

(5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrgutservice (§ 13) abgeholt werden.

(6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 15 Schadstoffe

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.

Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.

Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 16 Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft

Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung - (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.

Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke, in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten.

Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsorgt werden.

Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruch sicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bitumiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

§ 17 **Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

- Deponie "Vereinigte Ville", Ertstadt-Liblar, Luxemburger Straße

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

- Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße
- Abfall-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,
- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl
- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen
Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

(2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

(3) Ist der Betrieb einer von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

§ 18 **Anmeldepflicht, Abmeldepflicht**



(1) Der/die Anschlusspflichtige hat der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der/die Anschlusspflichtige, so sind sowohl er/sie als auch der/die neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber/Inhaberinnen von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16).

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Betrieben, Arztpraxen und Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16) über § 18 hinaus Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG gestatten.

Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 20

Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Sachschäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln oder die AWB entstehen, haften die Stadt Köln und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten; unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21

Eigentumsübergang

(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

(2) Die Stadt Köln und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Köln werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (- AbfGS -) der Stadt Köln erhoben.

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.

(3) Soweit erforderlich, gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
3. Biomüll oder zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt,
4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 6 und § 17),



5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),
6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),
8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),
9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),
10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt.
12. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt, Abfallbehälter beschädigt oder unter Verstoß gegen § 6a Ziff. 2 Abfälle aussortiert.
13. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, die Aussortierung von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern oder die Verdichtung von Abfällen unter Einsatz technischer Einrichtungen nicht anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor dem festgelegten Abholtag zur Abholung bereitstellt,
15. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Anlage 1
zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln
(Abfallsatzung – AbfS -)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0103 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
0103 99	Abfälle a. n. g.
0104 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 09	Abfälle von Sand und Ton
0104 10	Staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
0105 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
0105 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 10	Metallabfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
0301 01	Rinden und Korkabfälle
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303 01	Rinden- und Holzabfälle
0303 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
0303 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
0303 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
0303 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
0507 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0603 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
0613 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0702 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
0702 13	Kunststoffabfälle
0702 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0802 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
0802 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
0901 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
0901 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
1001 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
1001 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
1001 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
1001 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
1001 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
1002 02	unverarbeitete Schlacke
1002 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
1002 10	Walzzunder
1002 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
1002 15	andere Schlämme und Filterkuchen
1003 02	Anodenschrott
1003 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 04	andere Teilchen und Staub
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 04	andere Teilchen und Staub
1008 04	Teilchen und Staub
1009 03	Ofenschlacke
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1010 99	Abfälle a. n. g.
1011 03	Glasfaserabfall
1011 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
1011 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen
1012 03	Teilchen und Staub
1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
1012 99	Abfälle a. n. g.
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
1013 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
1013 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme
1013 99	Abfälle a. n. g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie
1101 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*
1102 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
1105 02	Zinkasche
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201 01	Eisenfeil- und -drehspäne
1201 02	Eisenstaub und -teile
1201 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
1201 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
1201 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff
1501 03	Verpackungen aus Holz
1501 04	Verpackungen aus Metall
1501 05	Verbundverpackungen
1501 06	gemischte Verpackungen

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
1501 07	Verpackungen aus Glas
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* gemäß Anlage 2
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601 03	Altreifen
1601 04	Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2
1601 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen gemäß Anlage 2
1601 19	Kunststoffe
1601 22	Bauteile a. n. g.
1601 99	Abfälle a. n. g
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701 01	Beton



Abfall- schlüssel	Bezeichnung
1701 02	Ziegel
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702 01	Holz
1702 02	Glas
1702 03	Kunststoff
1703 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1703 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1704 01	Kupfer, Bronze, Messing
1704 02	Aluminium
1704 05	Eisen und Stahl
1704 06	Zinn
1704 07	gemischte Metalle
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden gemäß Anlage 2
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1901 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1902 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
1902 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
1903 05	stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 04 fallen
1903 07	verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1903 06 fallen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände
1908 02	Sandfangrückstände
1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
1909 02	Schlämme aus der Wasserklärung
1909 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
1909 04	gebrauchte Aktivkohle
1909 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern



Abfall- schlüssel	Bezeichnung
1912 01	Papier und Pappe
1912 02	Eisenmetalle
1912 03	Nichteisenmetalle
1912 04	Kunststoff und Gummi
1912 05	Glas
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
1912 08	Textilien
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
1912 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001 01	Papier und Pappe
2001 02	Glas
2001 10	Bekleidung
2001 11	Textilien
2001 13	Lösemittel*
2001 14	Säuren*
2001 15	Laugen*
2001 17	Fotochemikalien*
2001 19	Pestizide*
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß Anlage 2

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
2001 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen*
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen gemäß Anlage 2
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle
2002 01	Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2
2002 02	Boden und Steine
2002 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehricht gemäß Anlage 2
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
2003 07	Sperrmüll gemäß Anlage 2
2003 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS (gemäß Anlage 2)

Anlage 2

zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
11 01 11	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 01 04	Altfahrzeuge, soweit sie unter § 4 AbfS fallen	§ 4 Absatz 4 AbfS
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten, soweit sie unter § 4 AbfS fallen	§ 4 Absatz 4 AbfS
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	gemäß § 16 AbfS
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gemäß § 16 AbfS
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	gemäß § 16 AbfS



Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	gemäß § 16 AbfS
20 01 13	Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 14	Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 15	Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 17	Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 19	Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Elektro(nik)geräte- u. Schadstoffsammlung gemäß §§ 13 bis 15 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS



Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS), gemäß § 13 AbfS (Grünschnitt)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 03	Straßenkehrricht	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 07	Sperrmüll	gemäß § 13 AbfS

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 15.12.2006

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2006 S. 947, 2007 S. 609, 2008 S. 805, 2009 S. 1297 -